

**Änderung der Richtlinie über die Förderung des Sports in Schleswig-Holstein
(Sportförderrichtlinie)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom
25. November 2024 - IV 345 -

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Teil II Gegenstand der Förderung

Nach Ziffer 3 wird wie folgt eingefügt:

4. Erstellung von kommunalen Sport(stätten)entwicklungsplänen

a) Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände nach dem GkZ und schleswig-holsteinische Anstalten des öffentlichen Rechts.

b) Zuwendungsvoraussetzungen

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, zu stellen.

c) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 10.000,00 € unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Eine Förderung setzt eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % voraus.

5. Maßnahmen für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum auf Grundlage einer Sportentwicklungsplanung

a) Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände nach dem GkZ, schleswig-holsteinische gemeinnützige Vereine und -verbände, Bundessportfachverbände sowie deutsche Sportvereine in Nordschleswig, wenn sie gleichzeitig auch Träger der Maßnahme sind.

b) Zuwendungsvoraussetzungen

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, zu stellen.

c) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die zweckentsprechende Nutzung von geförderter Infrastruktur ist dinglich abzusichern, sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist. Im begründeten Einzelfall kann das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport auf Antrag, vor Ablauf der Bindungsfrist, eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes entsprechenden Zwecken, zulassen.

Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 25.000 € pro Maßnahme möglich. Eine Förderung setzt eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % voraus. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000,00 € pro Maßnahme.

Die bisherige Ziffer 4 wird neu Ziffer 6.